

Zoll Info

Reiseverkehr

Mit Fahrzeugen durch den Schweizer Zoll



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières OFDF
Ufficio federale della dogana e della sicurezza dei confini UDSC
Uffizi federal de la duana e de la segirezza dals cunfins UDSC

Autoimport durch in der Schweiz wohnhafte Privatpersonen

Grundsatz

Personen, die in der Schweiz wohnen, dürfen im Inland grundsätzlich kein ausländisch immatrikulierte Fahrzeug verwenden. Das gilt beispielsweise auch für Autos, die Ihnen Verwandte oder Freunde aus dem Ausland vorübergehend überlassen oder ausleihen.

Sonderregelungen bestehen für gelegentlich im Ausland privat gemietete Fahrzeuge und für ausländische Firmenfahrzeuge. In jedem Fall ist eine Zollanmeldung erforderlich.

Zollanmeldung

Unverzollte Fahrzeuge sind beim Grenzübergang unverzüglich und unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden (Selbstanmeldeprinzip). Je nachdem aus welchem Grund das Fahrzeug eingeführt wird, kann die Zollstelle eine vorübergehende Einfuhr bewilligen. Soll jedoch das Fahrzeug definitiv verzollt und versteuert werden, sind nachfolgende Bedingungen zu berücksichtigen.

Zoll und Freihandel

Die Zollansätze sind für gebrauchte und neue Autos gleich. Sie betragen (je nach Hubraum und Stückgewicht) zwischen CHF 12 bis CHF 15 je 100 kg brutto. Für Motorräder beträgt der Ansatz CHF 37 je 100 kg brutto. Aus der EU, EFTA und Staaten, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen vereinbart hat, sind Fahrzeuge zollfrei, wenn Sie einen Ursprungsnachweis vorlegen; z.B. ein Formular EUR. 1.

Automobil- und Mehrwertsteuer

Der Import von Autos und gewissen Lieferwagen/Kleinbussen unterliegt der Automobilsteuer. Der Steuersatz beträgt 4% des Fahrzeugwerts (einschliesslich Zollabgaben).

Die Mehrwertsteuer berechnet sich vom Fahrzeugwert (einschliesslich Zollabgaben und Automobilsteuer) und wird zum Normalansatz erhoben.

Dokumente

Bei der Anmeldung legen Sie bitte folgende Dokumente vor:

- Elektronische Zollanmeldung e-dec
- Rechnung und/oder Kaufvertrag
- Fahrzeugausweis, Zulassungsschein (auch, falls bereits annulliert)
- Reisepass oder Identitätskarte
- Ursprungsnachweis, falls vorhanden
- Bargeld, da nicht bei allen Zollstellen mit Kreditkarte bezahlt werden kann

Öffnungszeiten der Zollstellen

Bitte beachten Sie für die Zollanmeldung (Fahrzeugverzollung) die Öffnungszeiten der Zollstellen. Anmeldungen sind von Montag bis Freitag möglich, einige Zollstellen haben zusätzlich am Samstagvormittag geöffnet. Die detaillierten Öffnungszeiten finden Sie unter www.bazg.admin.ch
> Kontakt > Grenzübergänge, Zollstellen, Öffnungszeiten.

CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenkraftwagen

Bei der Erstzulassung eines Personenkraftwagens ist eine Strafe (Sanktion) zu bezahlen, wenn dieser einen bestimmten CO₂-Zielwert nicht erreicht. Diese Sanktion wird nicht bei der Einfuhrverzollung erhoben, sondern nachträglich durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA): www.astra.admin.ch.

Zulassung in der Schweiz

Für die Zulassung in der Schweiz müssen die Fahrzeuge die technischen Anforderungen erfüllen. Eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung erleichtert die Inverkehrsetzung ohne Lärm- und Abgastest. Antworten zur Zulassung von Fahrzeugen in der Schweiz liefern Ihnen die kantonalen Strassenverkehrsämter: www.asa.ch.

Im Ausland wohnhafte Fahrerinnen und Fahrer mit ihrem Auto

Zollanmeldung

Touristen aus dem Ausland können mit ihrem Auto die Grenze passieren, ohne dieses formell anzumelden, sofern sie das Fahrzeug ausschliesslich zum eigenen Gebrauch benützen. Wird das Fahrzeug zu einem anderen Zweck verwendet (z.B. Verkauf), ist dieses beim Grenzübertritt unverzüglich und unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden (Selbstanmeldeprinzip).

Ausländische Arbeitnehmende, Studierende und Stagiaires können mit einer Zollbewilligung (Formular 15.30) ihr unverzolltes Fahrzeug während zwei Jahren in der Schweiz benutzen. Die Bewilligung ist unter bestimmten Voraussetzungen verlängerbar.

Wer sein Fahrzeug nicht zur vorgeschriebenen Zollbehandlung anmeldet, macht sich strafbar.

Umzug in die Schweiz

Das Fahrzeug von Zuziehenden kann beim Umzug in die Schweiz abgabefrei als Übersiedlungsgut zugelassen werden. Einzige Voraussetzungen dazu sind, dass die zuziehende Person

das Fahrzeug vor der Wohnsitzverlegung mindestens sechs Monate im Ausland verwendet hat und beabsichtigt, das Fahrzeug in der Schweiz weiter zu verwenden.

Wurde das Fahrzeug weniger als sechs Monate im Ausland verwendet, kann das Fahrzeug mit einer Zollbewilligung (Formular 15.30) während maximal zwei Jahren ab dem ersten Einreisetag in der Schweiz unverzollt benutzt werden. Nach Ablauf der zweijährigen Frist muss das Fahrzeug entweder verzollt (Abgabenerhebung: Zollabgaben, Automobil- und Mehrwertsteuer) oder wieder ausgeführt werden.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Fahrzeuge von zurückkehrenden Personen, die sich mindestens ein Jahr im Ausland aufgehalten haben, ohne dabei ihren inländischen Wohnsitz aufzugeben.

Informationen zur Zollveranlagung von Fahrzeugen sowie zu Sonderfällen finden Sie im Internet unter www.bazg.admin.ch > Information Private > Strassen- und Wasserfahrzeuge.

Umtauschpflicht für ausländische Fahrzeugausweise, Kontrollschilder und Führerausweise

Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern sind in der Regel spätestens nach einem Jahr mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern zu versehen.

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen alle,

- die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich währenddessen nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben.
- die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge der Führerausweiskategorie C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder zum berufsmässigen Personenverkehr eine Bewilligung bedürfen.
- deren ausländischer Führerausweis abgelaufen ist.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die kantonalen Strassenverkehrsämter: www.asa.ch.



Autobahnvignette

Die Benutzung der Schweizer Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis je 3,5 Tonnen ist gebührenpflichtig.

Verkaufsstellen

Schweiz

In der Schweiz erhalten Sie die Vignette bei Poststellen, Tankstellen, Automobilwerkstätten sowie bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern. An der Grenze ist sie bei allen besetzten Zollstellen während der Öffnungszeiten erhältlich.

Ausland

Im Ausland erhalten Sie die Vignette bei den meisten Automobilclubs, in Grenznähe zur Schweiz auch bei Tank- und Raststätten, bei diversen Kiosken sowie bei den Trafiken in Österreich.

Verkaufspreis

Der Verkaufspreis beträgt CHF 40. Kaufen Sie die Vignette bei einer Zollstelle, können Sie mit Fremdwährung bezahlen (EUR, GBP und USD; nur Noten), das Wechselgeld wird **immer** in CHF ausbezahlt. Bei den meisten Zollstellen werden Kredit- und Debitkarten akzeptiert.

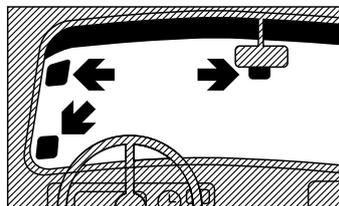
Als Zahlungsnachweis (Quittung) gilt der Papiertäger der Vignette.

Anbringen der Vignette

Die Vignette ist nur gültig, wenn sie vorschriftsgemäss am Fahrzeug aufgeklebt ist:

- bei Motorwagen auf der Innenseite der Frontscheibe;
- bei Anhängern und Motorrädern an einem nicht auswechselbaren, leicht zugänglichen Teil.

Bitte beachten Sie beim Anbringen der Vignette, dass sie direkt auf der Windschutzscheibe aufgeklebt wird (nicht im Tönungsstreifen). Lediglich mit Klebstreifen, Folien oder anderen Hilfsmitteln angebrachte Vignetten sind nicht gestattet und gelten als manipuliert.



Rücknahme/Rückerstattung und Austausch

Kaufen Sie keine Vignetten auf Vorrat. Zuviel gekaufte und nicht verwendete Vignetten können nicht zurückgenommen werden. Auch bei unsachgemässer Behandlung, Zerstörung oder Verlust der Vignette besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz. **Abgelöste Vignetten verlieren ihre Gültigkeit.**

Die Zollstellen ersetzen die Vignette kostenlos, sofern bei einem ausländischen Fahrzeug die Scheibe wegen Beschädigung ersetzt wurde und der Ersatz der Vignette nicht durch eine Versicherung bezahlt wird. Die beschädigte Vignette und die Rechnung für die ersetzte Scheibe müssen vorgelegt werden. Bei Schweizer Fahrzeugen wird der Ersatz durch die Versicherung organisiert.

Bitte beachten: Das Fahren auf abgabepflichtigen Nationalstrassen ohne gültige oder mit am falschen Ort angebrachter Vignette ist strafbar und wird mit einer Busse von CHF 200 geahndet. Wer die Vignette manipuliert oder missbräuchlich verwendet, wird an die Bundesanwaltschaft angezeigt, was eine höhere Busse nach sich ziehen kann.

Weitere Informationen zur Vignette, wie auch eine Übersicht der abgabepflichtigen Strassen und der Verkaufsstellen im Ausland finden Sie im Internet unter www.vignette.ch.



Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Suchen Sie weitere Infos?

Weitere Merkblätter zum Reiseverkehr und Einkaufen im Ausland finden Sie auf unserer Internetseite www.bazg.admin.ch und bei allen geöffneten Zollstellen.



Kennen Sie unsere App «QuickZoll»?

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grafik und Gestaltung: www.rapgraphics.ch, Bern

Kontakt

Auskunftszentrale Zoll

Tel. +41 58 467 15 15
www.zollauskunft.admin.ch
Montag bis Freitag
08.00–11.30 und 13.30–17.00 Uhr